

Satzung
über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort
„Bingegeister“ der Stadt Geyer

(Kita-Betreuungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertagesstätte sowie dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer im Sinne von § 1 Absatz 2 – 4 des SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Der Kindergarten ist eine Einrichtung für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist durch die Einrichtungsleitung bei Erfordernis möglich.
- (4) Der Hort ist eine Einrichtung für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse.

§ 2 Betreuungsangebote / Abschluss Betreuungsverträge

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Geyer für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind den Personensorgeberechtigten mindestens beiliegende Anlagen beizufügen:
 - Kopie dieser Satzung
 - Kopie Elternbeitragssatzung
 - Aktuelle Hausordnung der Kindertageseinrichtung.

- (4) Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden, sofern deren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- (5) In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
- | | |
|--------------------|--|
| bis zu 9 Stunden | variabel wählbar |
| bis zu 6 Stunden | von 08.30 – 14.30 Uhr oder 08.00 – 14.00 Uhr |
| bis zu 4,5 Stunden | von 07.00 – 11.30 Uhr |
- (6) Im Kinderhort werden innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung des Unterrichtes folgende Betreuungszeiten angeboten:
- | | |
|------------------|--|
| bis zu 6 Stunden | von 06.00 Uhr - 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) |
| bis zu 5 Stunden | von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) |
| bis zu 4 Stunden | von 11.30 Uhr - 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) |
- Dabei werden 4 Stunden Betreuungszeit ausschließlich im Rahmen der Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt angeboten.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht nach Stundenplan und Hortbetreuung wird gewährleistet.

In den Ferien werden zusätzlich Betreuungszeiten von 7, 8 und 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten angeboten. Der Elternbeitrag wird dazu entsprechend angepasst.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten:

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben wie folgt geöffnet:
- | | |
|----------------------|-------------------|
| Montag – Donnerstag: | 06.00 – 16.30 Uhr |
| Freitag: | 06.00 – 16.00 Uhr |
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen,
 - vom 24.12. – 01.01.,
 - an Brückentagen, wenn der Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt.
- (3) Jede Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit dem Elternbeirat bis zu zwei pädagogische Fachtage pro Jahr festlegen. An diesen Tagen ist die Einrichtung geschlossen. Durch Aushang werden diese Tage zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Aus zwingenden betrieblichen Gründen (z.B. Krankheit von Personal, Baumaßnahmen, Anordnungen Gesundheitsamt...) kann eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Träger werden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 4 Elternbeiträge / Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge sowie weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten der Stadt Geyer durch Erlass eines Kostenbescheides.

§ 5 Gastkinder

- (1) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (maximal 3 Wochen) in Anspruch nehmen, sofern die Kapazität der Kindertageseinrichtung dies zulässt und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gastkindervertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Geyer für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (3) Der Besuch durch das Gastkind ist in der jeweiligen Einrichtung schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Aufnahme, von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich mit entsprechendem Formular durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahmen des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung entsprechend der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (3) Der Betreuungsvertrag beginnt jeweils am 1. des Monats und ist spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats für den Folgemonat abzuschließen.
- (4) Änderungen zum Betreuungsvertrag sind ebenfalls spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats für den Folgemonat abzuschließen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung
 - Nachweise zur ärztlichen Untersuchung und durchgeführten Impfungen nach § 7 Absatz 1 SächsKitaG und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie
 - eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach einer meldepflichtigen Erkrankung gemäß § 34 IfSG vorzulegen.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Monats

vorgenommen werden und muss schriftlich bis zum 3. Werktag des Vormonates vorliegen. Die Kündigung im Hort ist für das laufende Schuljahr letztmalig zum 31.05. oder zum Ende des Schuljahres (inkl. Ferien) möglich.

- (7) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung der Stadt Geyer besuchten und von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wurden, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten. Die Frist für eine Wiederanmeldung beginnt mit dem Tag nach der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (8) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch ohne Kündigung für Kindergartenkinder mit dem Schuleintritt sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien noch mit ein.
- (9) Die Stadt Geyer kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 - eine Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist, insbesondere aus Gründen, die in der Person des Kindes oder in dessen gesundheitliche Zustand liegen.
 - bei Nichtvorlage der ärztlichen Nachweise nach Absatz 1 Nr. 5
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtungen verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung vorliegt,
 - wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen wird oder sich die Trägerschaft ändert.
- (10) Die Wiederaufnahme eines Kindes bei Kündigung nach Absatz 9 Punkt 1 – Zahlungsrückstände des Elternbeitrages - kann erst erfolgen, wenn seitens des Trägers keine finanziellen Forderungen mehr bestehen.

§ 7 Essenversorgung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagessenversorgung durch einen privaten Leistungserbringer angeboten. Diese Kosten sind nicht im Elternbeitrag enthalten.

- (2) Die Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung einschließlich der An- und Abmeldungen für das Essen wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Hiervon kann nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes durch schriftliche Nebenabrede abgewichen werden, wenn auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen eine spezielle Essenzubereitung durch den Leistungserbringer nicht erfolgen kann.
- (3) Zwischen dem Träger und dem privaten Leistungserbringer wird ein Rahmenvertrag zur Mittagessenversorgung abgeschlossen.
- (4) Wenn das pädagogische Konzept als auch die Betreuungsdauer die Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens vorsieht, so ist der Abschluss des Vertrages nach Absatz 2 (mit Essenlieferanten) für die Personensorgeberechtigten verpflichtend.
- (5) Wenn das pädagogische Konzept eine gemeinsame Verabreichung von Obst und Getränken vorsieht, so ist der Abschluss des Vertrages nach Absatz 2 (mit Essenlieferanten) für die Personensorgeberechtigten auch dafür verpflichtend.

§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligten der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen betreffen. Sie wird durch den Elternbeirat, der von der Elternversammlung gewählt wird, vertreten.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Kindertageseinrichtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an den Elternrat herangetragen werden, sind der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln, in besonderen Fällen auch dem Träger,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtungen zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Geyer, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören, insbesondere bei:
 - der Festlegung der Öffnungszeiten,
 - der Erarbeitung oder Änderung der Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen,
 - der Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 - Änderungen der Essensversorgung,
 - der Durchführung zusätzlicher Angebote in den Kindertageseinrichtungen, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,

- einem Trägerwechsel oder Schließung der Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Elternversammlung im Rahmen der zum Schuljahresbeginn stattfindenden Elternabende gewählt. Jede Kindertageseinrichtung kann einen Elternbeirat wählen. Dieser wird für den Zeitraum von einem Jahr festgelegt. Pro Gruppe wird dabei maximal 1 Elternsprecher und 1 Verhinderungsstellvertreter gewählt. Diese bilden dann den Elternbeirat.
 - (4) Wahlberechtigt und wählbar sind Personensorgeberechtigte, die mindestens 1 Kind in der jeweiligen Einrichtung zum Zeitpunkt der Wahl betreuen lassen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung erhält
 - (5) Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer Kinder, welche in der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, eine gemeinsame Stimme.
 - (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Vertreter(in).
 - (7) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr in der Einrichtung betreut wird, mit Ende des Betreuungsvertrages.
 - (8) An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Einrichtungsleitung, in besonderen Fällen auch der Träger, teilnehmen. Abstimmungen zwischen Elternbeirat und Träger erfolgen ansonsten über den/die Elternbeiratsvorsitzende(n).
 - (9) Bei Austritt eines Elternratsmitgliedes während der Wahlperiode übt der/die jeweilige Vertreter/in die Funktion bis zur nächsten Wahl aus.

§ 10 Hausordnung

Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt, Hausordnungen auf Grundlage dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Regelungen zu erlassen, in denen alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden können.

§ 11 Gemeinnützigkeit

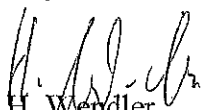
- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geyer verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 1 – 6 Jahren und im Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und Hort.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Geyer erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Geyer erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Geyer, den 12.10.2021


H. Wendler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

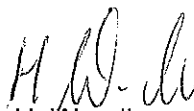
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Geyer Nr. 19/2021 vom 15.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Geyer, den 18.10.2021


H. Wendler
Bürgermeister

